

Nachfolgend wird die Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 18.12.2008 zur Bereinigung einer in der ursprünglichen Veröffentlichung enthaltenen redaktionellen Unklarheit bekannt gemacht.

(Öffentliche Bekanntmachung am 29.08.2009)

SATZUNG
über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343) sowie §§ 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 21.12.2009 folgende Satzung beschlossen (in der Fassung der 1. Änderungssatzung):

§ 1 Gegenstand des Beitrags, Beitragspflicht

- (1) Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, und denen in der Stadt Baden-Baden aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebs ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Beitragspflichtig sind insbesondere
- Betreiber von Beherbergungsbetrieben sowie von Kurkliniken, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen;
 - Natürliche und juristische Personen, die nicht gewerblich als Private an Ortsfremde vorübergehend Wohnungen oder Zimmer vermieten;
 - Betreiber von Reisebüros, -unternehmen, -veranstaltern, Omnibusunternehmen;
 - Unternehmer von Tankstellen, Parkhäusern, Waschanlagen, Kfz-Werkstätten, Speditionen, Taxibetrieben, Vermieter von Kraft- und Wohnwagen;
 - Unternehmer im Gastgewerbe und Lebensmittelbereich, insbesondere Gaststätten, Restaurants, Bars, Kioske und Imbisse, Veranstaltungsservice- und Cateringbetriebe, Konditoreien, Bäckereien, Metzgereien, Getränkehandlungen, Tabak- und Spirituosengeschäfte Nahrungs- und Genussmittelgeschäfte, Reformhäuser, Weinhandlungen, Brennereien;
 - Friseure, Masseur, Unternehmer von Sonnenstudios, Kosmetiksalons, Sauna- und Badeanstalten, Fußpfleger;
 - Fotografen, Buch- und Kunsthändler, Unternehmer von Andenken- und Geschenkartikelgeschäften, Bildhauer, Schnitzer, Kunstmaler, Event- und Künstleragenturen;
 - Gärtner, Blumenhändler, Blumenbinder;
 - Unternehmer von Warengeschäften aller Art, die sich mit dem Vertrieb von Gegenständen befassen, die auch von Ortsfremden gekauft werden;

- Unternehmer von Banken, ähnlichen Kreditinstituten, Wechselstuben, Immobilienhändler und -vermittler, Werbeagenturen, Werbeunternehmen;
- Unternehmer von Lichtspieltheatern, Diskotheken, Golf- und Minigolfplätzen, gewerbliche Tennisanlagen, Wettbüros, Spielhallen, Automatenaufsteller;
- Apotheker und Drogisten, Parfümerien;
- Bahnunternehmen (z. B. Deutsche Bahn AG), Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Versorgungsunternehmen;
- Freiberuflich tätige Personen, insbesondere Ärzte, Zahnärzte und sonstige Berufsgruppen im Gesundheitswesen, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten und Ingenieure;
- Handwerker im Baugewerbe, insbesondere Bau- und Straßenbauunternehmer, Blechner, Installateure, Heizungsbauer, Klimatechniker, Dachdecker, Elektroinstallateure, Maler, Ofensetzer, Plattenleger, Raumausstatter, Schlosser, Stahl- und Metallbauer, Schreiner, Trockenbauer, Glaser, Zimmerleute und Holzbauer;
- Sonstige Gewerbetreibende bzw. Selbständige, denen der Fremdenverkehr oder der Kurbetrieb erhöhte Verdienstmöglichkeiten bietet.

Ortsfremde im Sinne dieser Satzung sind Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner sind und nicht dauerhaft in der Stadt beruflich tätig sind.

§ 2 Beitragsfreiheit

Der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden sind von der Beitragspflicht befreit, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen. Ebenfalls vom Beitrag befreit sind anerkannte gemeinnützige juristischen Personen, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.

§ 3 Maßstab des Beitrags

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb in der Stadt erwachsen. Die Mehreinnahmen werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich durch Multiplikation des Reingewinns (Absätze 2 und 3) mit dem Vorteilsatz (Absätze 4 und 5).
- (2) Zur Ermittlung des Reingewinns wird der im Erhebungszeitraum im Stadtgebiet erwirtschaftete Gesamtumsatz ohne Umsatzsteuer (Stadtumsatz) mit dem sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert. Nicht im Verzeichnis aufgeführte Gewerbe- und Berufsgruppen werden der Kategorie zugeordnet, die der Gewerbe- und Berufsart gem. Anlage am ähnlichsten sind.
- (3) Bei einer durch den Abgabepflichtigen im Erhebungsjahr und jedem der beiden vorangegangenen Jahre nachgewiesenen Abweichung des Anteils des Reingewinns am Stadtumsatz um mehr als 40 % gegenüber dem Reingewinnsatz, der sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergibt, wird der tatsächliche Reingewinn der Berechnung zu Grunde gelegt. Der Nachweis der Reingewinnsätze hat entsprechend der Grundsätze der Richtsatzsammlung 2007

des Bundesministeriums der Finanzen (Bundesteuerblatt 2008, Teil I, Seite 696 ff.) zu erfolgen.

- (4) Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile werden für die einzelnen Gewerbe- und Berufsarten grundsätzlich in Vorteilsätzen ausgedrückt, die in einem Verzeichnis (Anlage) zusammengestellt sind. Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Die Vorteilsätze drücken dabei einen bestimmten Anteil am Stadtumsatz aus, der durch den Fremdenverkehr bzw. den Kurbetrieb verursacht ist, und zwar in folgenden Abstufungen:

Umsatzanteil durch Fremdenverkehr/Kurbetrieb	Vorteilsatz
über 80 % bis 100 %	90 %
über 60 % bis 80 %	70 %
über 40 % bis 60 %	50 %
über 20 % bis 40 %	30 %
über 10% bis 20 %	15 %
über 0 % bis 10 %	5 %

- (5) Bei einer durch den Abgabepflichtigen im Erhebungsjahr und jedem der beiden vorangegangenen Jahre nachgewiesenen Abweichung des Umsatzanteils aus dem Fremdenverkehr bzw. Kurbetrieb gegenüber der Einstufung, die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergibt, wird eine Zuordnung in die dementsprechende Kategorie des Vorteilsatzes vorgenommen.
- (6) Setzt sich der Stadtumsatz, aus dem der Messbetrag errechnet wird, aus mehreren Umsätzen zusammen, für die unterschiedliche Reingewinn- bzw. Vorteilsätze gelten, so ist der Beitrag jeweils getrennt zu errechnen.

§ 4 Höhe des Beitrags, Beitragssatz

Der Beitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 1,6 v.H. (Beitragssatz) des Messbetrages. Ein Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 40 € pro Jahr betragen würde.

§ 5 Beitragszonen und Anpassung des Beitrages

- (1) Das Stadtgebiet wird in zwei Beitragszonen aufgeteilt:
- a) Beitragszone I: Gebiet zwischen Sinzheimer Straße/Ooser Hauptstraße und Klosterplatz/ Lichtental/Schafbergstraße (jeweils ausschließlich der genannten Straßen und Plätze) und sämtliche Nebenstraßen – ausgenommen den Stadtteil Balg,
 - b) Beitragszone II: übriges Stadtgebiet.

Die Grenzen der Beitragszone I sind in einer Übersichtskarte vom 03.05.1999 im Maßstab 1:25.000 mit durchgezogener schwarzer Linie eingetragen. Diese Plankarte ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung mit Karte wird beim Fachbereich Finanzen -Marktplatz 2- verwahrt und kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

- (2) Ist der wirtschaftliche Vorteil von der Lage der Betriebsstätte abhängig, findet dies dadurch Berücksichtigung, dass der Beitrag sich danach richtet, ob der Umsatz in Beitragszone I oder II erzielt wird. Die Berechnung des Beitrags erfolgt mit der Maßgabe, dass in der Beitragszone I Hundert vom Hundert und in der Beitragszone II grundsätzlich Vierzig vom Hundert des Betrages nach § 4 Satz 1 festgesetzt werden. Die Minderung in Zone II tritt nicht ein, soweit dies in der Anlage nicht vorgesehen ist. § 3 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Ist der wirtschaftliche Vorteil von der Lage der Betriebsstätte nicht abhängig (z.B. Lieferungen, Erbringung von Bauleistungen, u.ä.), erfolgt für diese Umsatzanteile eine Festsetzung nach Beitragszone I. § 3 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Wird der Stadtumsatz, aus dem der Messbetrag errechnet wird, in unterschiedlichen Beitragszonen erwirtschaftet, so ist der Beitrag jeweils getrennt zu errechnen.

§ 6 Veranlagung

- (1) Der Beitrag nach § 4 wird für den Erhebungszeitraum erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Veranlagung erfolgt in dem auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahr durch Beitragsbescheid.
- (3) Von der Anlage zu dieser Satzung abweichende Reingewinnsätze, Vorteilsätze und Zuordnungen zu den Beitragszonen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens mit Abgabe der Meldung des Gesamtumsatzes (§ 8 Abs. 1 Buchstabe b) zu stellen. Die erforderlichen Nachweise sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Antragstellung vorzulegen und von einem Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater zu bestätigen.
- (4) Sind nach dieser Satzung Nachweise für eine Abweichung im Erhebungsjahr und jedem der beiden vorangegangenen Jahre erforderlich, und ist dies auf Grund der tatsächlichen Dauer der wirtschaftlichen Tätigkeit nicht möglich, sind die Nachweise für die tatsächliche Dauer der wirtschaftlichen Tätigkeit zu erbringen.

§ 7 Entstehung der Beitragsschuld, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor dessen Ablauf beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.
- (3) Die Beitragsschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadtverwaltung -Fachbereich Finanzen- die für die Festsetzung des Beitrags erforderlichen Angaben mitzuteilen, insbesondere über:
- a) Den Beginn bzw. die Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats nach Aufnahme bzw. Beendigung der Tätigkeit.
 - b) Den Gesamtumsatz gemäß § 3 Abs. 2. Die Meldung für einen Erhebungszeitraum ist möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 31. Mai des darauf folgenden Kalenderjahres, abzugeben. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.
- (2) Liegen Angaben, die zur Festsetzung des Beitrages notwendig sind, nicht zu den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten vor, so wird der Beitrag geschätzt. Die Schätzung wird aufgehoben, wenn die Bemessungsgrundlagen vorliegen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 a) und b) dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis 31.12.2008 erfolgt die Abrechnung mit der Maßgabe, dass bei der Erhebung des Beitrags eine Erhöhung gegenüber dem Beitrag, wie er sich nach der bisherigen Satzung ergeben hätte, nicht berücksichtigt wird. Insbesondere werden bisher nicht erfasste Berufsgruppen für diesen Zeitraum nicht zum Fremdenverkehrsbeitrag herangezogen.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2008

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt Baden-Baden, den 18.12.2008

Wolfgang Gerstner
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verzeichnis über die Reingewinn- und Vorteilsätze für die einzelnen Gewerbe- und Berufsarten gem. § 3 Absätze 2 und 4 der Satzung

Gewerbe-/Berufsart	Reingewinn satz (v.H.)	Vorteilsa tz (v.H.)	Berücksichtig ung Zone II?
Andenken, Geschenkartikel	15	50	ja
Apotheken	9	15	ja
Architekten, Innenarchitekten, Ingenieure, Bauplanung	11	5	nein
Ärzte, allgemeine, praktische	40	5	ja
Ärzte, Kur- und Badeärzte	40	15	ja
Ärzte, Sonstige	21	5	ja
Bäckereien	11	30	ja
Bahnunternehmen	5	5	nein
Banken	6	5	ja
Baumärkte	6	5	ja
Bau- u. Straßenbauunternehmen	8	5	nein
Bildhauer, Kunstmaler, Schnitzer	15	5	ja
Blechner u. Installateure, Heizungsbau, Klimatechnik, Ofensetzer	10	15	nein
Buchhandlungen	8	15	ja
Cafés	17	50	ja
Camping-, Wohnmobilstellplätze	15	90	nein
Catering, Veranstaltungsservice	15	50	nein
Dachdecker	14	5	nein
Deutsche Post AG u.a. Postbetreiber	5	5	ja
Deutsche Telekom AG	5	5	ja
Diskotheken, Tanzlokale	15	50	ja
Drogerien	11	15	ja
Druckereien	11	5	nein
Eisdielen/Eiscafé	24	50	ja
Elektro- und (Unterhaltungs-)Elektronikfachgeschäfte, Radio, Fernsehen, Telekommunikation	10	5	ja
Elektroinstallateure	13	5	nein
Event- und Künstleragenturen	11	15	nein
Fahrradgeschäfte / Vermietung	12	5	ja
Fahrzeug-Vermietungen	16	50	ja
Fitness-Studios	16	15	ja
Fliesen-, Plattenleger	11	5	nein
Fotografen	28	5	ja
Friseure	18	5	ja
Garten-, Landschaftsbau	11	15	nein
Gärtnereien, Blumenhandlungen und -binder	15	15	ja
Gaststätten, Restaurants, Bars	15	50	ja
Getränkehandlungen	9	30	ja
Gipser, Stuckateure	14	5	nein
Glasereien	11	15	nein
Golf- u. Minigolfplätze	5	50	ja
Haushalts-/Glas-/Porzellanwaren, Küchenbedarf	12	5	ja
Heilpraktiker	17	5	ja
Hotels, Beherbergungsbetriebe	9	90	ja
Immobilienhandel, -vermittlung	30	5	nein
Juwelier-, Schmuckgeschäfte	15	15	ja
Kaufhäuser, Warenhäuser, sonst. Warenverkäufe	12	15	ja
Kfz-Handel	4	5	ja
Kfz-Werkstätten, Kfz-Zubehör, Waschanlagen	9	15	ja
Kioske (ohne Tabak/ Spirituosen)	5	15	ja
Konditoreien	11	50	ja
Kosmetiksalons, -artikel, Fußpflege	23	15	ja

Gewerbe-/Berufsart	Reingewinn satz (v.H.)	Vorteilsa tz (v.H.)	Berücksichtig ung Zone II?
Kunsthandlungen, Galerien	15	30	ja
Kurkliniken, Rehaeinrichtungen	5	50	ja
Lack-, Farben-, Tapetenhandel	10	5	ja
Lebensmittelgeschäfte	4	5	ja
Lederwaren	14	15	ja
Lichtspieltheater	4	30	ja
Malerwerkstätten	12	5	nein
Massagen, Krankengymnastik	23	30	ja
Metzgereien	10	30	ja
Möbelhandlungen, Inneneinrichtungen	9	5	ja
Mode-, Textil-, Bekleidungsgeschäfte	13	30	ja
Obst- und Gemüsehandlungen	10	15	ja
Optiker	20	5	ja
Parfümerien	8	15	ja
Parkhäuser, gewerblich	9	30	ja
Parkhäuser, kurörtlich	9	70	ja
Privatvermieter	15	70	ja
Raumausstatter, Fußböden, Gardinen	13	15	nein
Rechtsanwälte	21	5	nein
Reformhäuser, Naturkost	9	15	ja
Reisebüros, -unternehmen, -veranstalter	8	5	ja
Sauna-, Badeanstalten	10	70	ja
Schlossereien, Stahlbau, Metallbau, -verarbeitung	12	5	nein
Schneidereien	42	5	ja
Schreibwarengeschäfte	10	5	ja
Schreinereien, Trockenbau	10	5	nein
Schuhgeschäfte	11	30	ja
Spediteure, Fuhrunternehmer	10	5	nein
Spielbanken	3	90	ja
Spielhallen, Automatenaufsteller, Wettbüros	15	50	ja
Sonnenstudios	17	15	ja
Spielwaren	10	15	ja
Sportgeschäfte und Camping	7	15	ja
Steuerberater	18	15	nein
Tabak und Spirituosen	6	30	ja
Tankstellen	3	30	ja
Taxibetriebe	16	50	nein
Tennisanlagen	10	15	ja
Versorgungsunternehmen	11	5	nein
Wäschereien, Reinigungen	16	30	ja
Weinhandlungen	9	15	ja
Werbeagenturen, Werbeunternehmen	11	5	nein
Zahnärzte, Zahntechniker	30	15	ja
Zimmergeschäfte, Holzbau	11	5	nein